

4.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 25. April 2016

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 23.³⁵ Uhr

4. GR-Sitzung vom 25. April 2016

VORSITZ: Vizebürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Koller Thomas
Poißl Clemens
Miesenberger Martina
Haunschmied Klaus
Ziegler Daniel
Kafka Maria
Hennerbichler Christian, MMag.
Jachs Johanna
Weinzinger Dietmar, Ing, BA
Eder Ulrich
Schuh Andreas

SPÖ-Fraktion:

Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet
Gratzl Christian
Atteneder Reinhard
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Brandhuber Sabrina
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Pum Gerlinde
Winkler Patricia
Mayr Friedrich
Winkler Dominik

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Reitbauer Hubert

GRÜNE-Fraktion:

Moser Hermine, M.A.
Elmecker Klaus, DI
Schaumberger Herbert
Balogh Christine

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Mag. Jachs Christian
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Kada Isabella
Würzl Harald
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

FPÖ-Fraktion:

Pointner Thomas

SPÖ-Fraktion:

Schönberger Eva Maria
Payrleitner Julian, BEd

WIFF-Fraktion:

Pelz Andreas

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Scharizer-Würl Eva, Dr.
Christoph Alexander Karl
Eder Reinhard
Wendling Gerald
Würzl Alexander

FPÖ-Fraktion:

Pum Florian

WIFF-Fraktion:

Waldschütz Gerhard

SPÖ-Fraktion:

Rienesl Simone
Birklbauer Ludwig

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

STADTAMTSLEITER: Wagner Karl

SCHRIFTFÜHRER: Heinzl Brigitte

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 59,60 bis 64, 66, 69, 73 bis 75, 77 bis 78, 86 bis 90 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Von 18:30 bis 19:15 Uhr findet die Fragestunde statt, anschließend eröffnet *Vbgm. Paruta-Teufer* die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung von Gemeinderat Birklbauer Ludwig von der SPÖ- Fraktion: Leisten des Gelöbnisses mit Handschlag in die Hand der Vorsitzenden und Bestätigung per Unterschrift.

Änderungen Tagesordnung:

1. Tagesordnungspunkt X. Antrag der FPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO : Resolutionsantrag – „NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung“.

Der Antrag nach § 46 (2) Oö. GemO ist vom Antragsteller vor der Sitzung schriftlich zurückgezogen worden, sodass der Tagesordnungspunkt obsolet ist.

2. Tagesordnungspunkt XI. Antrag von GR Mag. Widmann Rainer gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO: „2. Resolution – Kein Durchgriffsrecht für Bundesregierung, wenn 1,5 Prozent „Flüchtlingsquote“ erfüllt wird“, wird auf Antrag von GR Mag. Widmann im Sitzungsverlauf vorgezogen und aus thematischen Gründen anschließend an den Tagesordnungspunkt I.14. Asylwerberunterkünfte in und um Freistadt behandelt (siehe TOP 71).

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatte(rin): Vizebürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Bewegungspark im Stadtgraben, eine Initiative des Arbeitskreises der Gesunden Gemeinde; Projektpräsentation und Grundsatzbeschluss

58

Mag. Peter Fischer präsentiert das Projekt anhand einer Powerpoint-Präsentation.

Vbgm. Paruta-Teufer informiert über den bevorstehenden Lokalausgleich am 27.4.2016 um 18:30 Uhr, Treffpunkt vor dem Rathaus. Alle Mitglieder des Gemeinderates sind dazu eingeladen.

Antrag:

Grundsätzlich zustimmende Kenntnisnahme des Projektes wie vorgestellt – vorbehaltlich

des Ergebnisses aus dem Lokalausgleich – samt der damit in Verbindung stehenden LEADER-Förderfinanzierung – Gesamtkosten € 60.000,--; Eigenfinanzierungsanteil 40 % = € 24.000,--. Auftragsvergaben im nächsten Stadtrat.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Dienstpostenplan; Änderungen bzw. Aktualisierungen

59

Vbgm. Paruta-Teufer:

Die vollständige Fassung des Dienstpostenplans stand den Mitgliedern per Intranet zur Verfügung. Sie stellt die wesentlichen Änderungen bzw. die Aktualisierungen anhand der Power Point Präsentation in Kurzform dar:

- Aumayr auf GD 12.2 (ehemals Dedl)
- Entfall GD 14.1 – bloß Formalakt, da DP von vornherein nur befristet war bis zur Nachbesetzung der Abteilungsleiterstelle
- Arneht Sigrid: neue Frist für reduziertes

Beschäftigungsausmaß

- Schulassistenten und GTS-Betreuungen: namentliche Änderungen, Anpassungen Beschäftigungsverhältnisse und Karenzvertretungen
- Bergsmann Günter von GD 19.1 auf GD 17.3
- Feuerwehr u. KIGA-Busbegleitungen: namentliche Änderungen und Anpassungen Beschäftigungsverhältnisse

Stadtamt/Rathaus:

20,76 Dienstposten = -1,00 gegenüber
letztem Stand (2015)

Schüler-Nachmittagsbetreuung:

4,46 Dienstposten = + 0,46 gegenüber
letztem Stand (2015)

Kindergartenbusbegleitung:

0,68 Dienstposten = - 0,05 gegenüber letztem
Stand (2015)

Bauhof (19,88 DB), Schulassistenten (5,39 DB),
Schulküche (2,28 DB), Schulen (9,27 DB),
Hallenbad/Freibad (6,14 DP), Feuerwehr (0,30
DP) und Salzhof/Landesmusikschule (1,38 DP)
sind unverändert und ident mit letztem Stand
(2015).

Antrag des Stadtrates:

Änderungen bzw. Neufassung des Dienst-
postenplans wie präsentiert und vorliegend.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Geschäftsordnung für Kollegialorgane; Verordnung

60

Vbgm. Paruta-Teufel:

Basis für die Verordnung stellt die
Musterverordnung Nr. 44/2015 des Oö.
Gemeindebundes, in der die Gemeinde-
ordnungsnovellierungen aus der letzten
Funktionsperiode eingearbeitet sind, dar,
ergänzt um das Faktum der TV-Übertragungen
von Gemeinderatssitzungen und der Regeln
dafür. Orientiert hat man sich am Rechtsgut-
achten „Datenschutzrecht“ – Jahrbuch 2014
herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Dietmar
Jahnel, Universität Salzburg, Fachbereich
Öffentliches Recht, NWV Verlag GmbH, Wien.
Sie stellt die Regeln in Kurzform auszugsweise
vor:

- Veröffentlichung einzig und allein durch die
Gemeinde selbst im Rahmen ihres Medien-
und Pressedienstes
- 3 fix montierte Kameras mit starrer Kamera-
führung und festem Bildausschnitt im Voll-
bildmodus
- keine Einblendungen wie Namen der Redner
etc.
- Tonübertragung durch Verwendung bzw.
Nutzung der Mikrofone

Antrag des Stadtrates:

Zustimmung zur an alle Mitglieder des
Gemeinderates ausgefolgten Verordnung
basierend auf der Musterverordnung Nr.
44/2015 der Schriftenreihe des Oö.
Gemeindebundes ergänzt um einen Absatz im
§ 6 „Öffentlichkeitsarbeit“ mit folgendem
Wortlaut:

(6) Eine visuelle und akustische Übertragung
der Sitzungen erfolgt ins Internet und aus-
schließlich durch die Gemeinde selbst im
Rahmen ihres Medien- und Pressedienstes.
Dafür sind im Vergeinersaal des Salzhofes,
dem üblichen Ort der Sitzungen, drei Kameras
mit starrer Kameraführung und festem Bild-
ausschnitt fix montiert – Übertragung einzig
im Vollbildmodus. Die akustische Übertragung
erfolgt durch Nutzung der vorhandenen Ton-
anlage, was bedingt, dass Redner Mikrofone
zu verwenden haben. Namen der Redner wer-
den im Bild nicht eingeblendet.

*GR Widmann:*Ergänzungsantrag:

Ergänzung im Abs. 6 des § 6 um das Faktum,
dass auch die im Vorfeld der Gemeinderats-
sitzung stattfindende Bürgerfragestunde
übertragen wird – vorbehaltlich einer recht-
lichen Prüfung im Sinne des Datenschutzes.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der
Hand)

A) Hauptantrag:
einstimmiger Beschluss

B) Ergänzungsantrag von GR Widmann:

Pro: 14 (WIFF-Fraktion, Vbgm. Affenzeller,
StR Gratzl, GRe Atteneder, Seifried,
Cansiz, Rienesl, Birklbauer, Moser,
Schaumberger, Balogh, Winkler
Dominik)

Contra: 23
Ergänzungsantrag abgelehnt

Verlängerung Fosenstraße als direkte Verbindung zwischen KV Hofer Nord und Kalvarienberg; Änderung des Kauf- und Tauschvertrages mit der Braucommune

61

Vbgm. Paruta-Teufer:

verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 1.2.2016 (TOP 39), mit dem der Kauf- und Tauschvertrag mit der Braucommune ursprünglich mit einem Kaufpreis als Ausgleichszahlung von € 16.047,50 beschlossen wurde, weil wechselseitig so besprochen. Die Preisvorstellung der Braucommune hat sich aufgrund der Beschlussfassung im verstärkten Ausschuss aber auf pauschal € 25.000,-- erhöht.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des geänderten Kauf- und Tauschvertrages mit der Braucommune Freistadt mit einem Kaufpreis von nunmehr pauschal € 25.000,-- anstelle von € 16.047,50.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Am Stadtblick; Wegverbindung zwischen öffentlichem Gut und nordwestlich gelegennem Waldweg; allgemeine und öffentliche Nutzbarkeit – Dienstbarkeitsvertrag mit Grundeigentümer (Änderung zur Fassung des GR-Beschlusses vom 21.10.2013)

62

Vbgm. Paruta-Teufer:

Der Dienstvertrag wurde vom Gemeinderat am 21.10.2013 beschlossen. Hierzu gibt es nun insofern eine Änderung, als eine einmalige Gegenleistung von € 5.200,-- von der Stadtgemeinde an Affenzeller für die Einräumung des Geh- und Fahrrecht fließen soll.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit Alois Affenzeller mit oa. Änderung gegenüber dem Beschluss vom 21.10.2013.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 26

1 Stimmenthaltung (GR Schaumberger)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Waldflächenteilverkauf in der Zelletau im Zusammenhang mit den Grundablösen für den Gehweg Am Stadtberg; Kaufvertrag

63

Vbgm. Affenzeller erklärt sich für befangen und nimmt weder an der Beratung noch Beschlussfassung teil.

Vbgm. Paruta-Teufer:

stellt den vorliegenden Kaufvertrag in den wichtigsten Eckpunkten dar:

- Käufer: Affenzeller Günter, Manzenreith 5, 4240 Freistadt
- Verkaufsgegenstand: 2745 m² aus Grundstück 1916/1, KG Steinböckhof

- Verkaufspreis: € 1.300,--
- Waldteilungsbewilligung existiert

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit Affenzeller Günter w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kalvarienberg; Grünzugflächen nördlich und östlich der neuen Bauparzellen „Schaumbergergründe“; Abtretungsvertrag

64

Vbgm. Paruta-Teufer:

Im Baulandsicherungsvertrag, der im Gemeinderat am 10.12.2014 unter TOP 576 beschlossen wurde, wurde vereinbart, dass aus der Liegenschaft EZ 1188 die Grundstücke 973/1, 973/12 und 973/24 im Ausmaß von 4.340 m² von der Gemeinde unentgeltlich und lastenfrei übernommen werden.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Abtretungsvertrages mit Schaumberger Ingeborg.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Eglsee 39; Grundverkauf aus ehemaligem öffentlichem Gut nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

65

Vbgm. Paruta-Teufer:

Verkaufsgegenstand sind 85 m² zu einem Pauschalpreis von € 2.000,-- aus dem Grundstück Nr. 1491/3. Die Auflassung als öffentliches Gut wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2015 erledigt. Käufer sind Feichtinger Marianne und Ruth.

Antrag des Stadtrates:

Verkauf von 85 m² zu einem Pauschalpreis von € 2.000,-- an Feichtinger Marianne und Ruth nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Messe Mühlviertel; Fördervereinbarung

66

Vbgm. Paruta-Teufer:

stellt die Fördervereinbarung in Kurzform dar:

- die Fördervereinbarung mit der Basis aus 1994 endete per 31.12.2015
- neuer Fördervertrag bis 31.12.2021
- max. € 21.000; VPI wertgesichert
- davon höchstens 25 % Fremdkosten i.S. von Rechnung Dritter, d.h. dass sich mindestens 75 % als Eigenleistungen der Gemeinde durch Bauhof und dgl. darstellen
- von Messe Mühlviertel übertragbar an Veranstaltungspartner

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Fördervereinbarung mit der Messe Mühlviertel w.o. dargestellt

Vbgm. Affenzeller:

Künftige Änderung dahingehend, dass die Wiesn alleine nicht mehr stattfinden wird – Rückkehr zum ursprünglichen Messecharakter. Heuer mit dem Schwerpunkt Wald – für die

nächsten Perioden sollen Themen wie Wasser und Granit aufgenommen werden.

GR Hennerbichler:

ersucht in der Funktion als Vorstandsmitglied des Messevereins um Zustimmung – die Förderung wird zur Ausrichtung der Messe dringend gebraucht – auch sind noch Kreditraten für die Messehalle abzustottern

GR Schaumberger:

plädiert für geringere und jährlich wiederkehrend festzulegende Förderung

Vbgm. Paruta-Teufer:

Eine jährliche Förderung würde sich für eine Vorausplanung schwierig darstellen. Den Messeverein nicht im nötigen Ausmaß zu unterstützen wäre kontraproduktiv indem die Statuten des Vereins davon ausgehen, dass im Falle einer Vereinsauflösung das gesamte Vereinsvermögen der Stadtgemeinde zufällt. Ergo dessen muss es Interesse der Gemeinde

sein, dass der Verein auf Dauer eine wirtschaftliche Basis hat, die es ihm möglich macht, Aktivitäten im Sinne seiner Zielsetzungen zu entwickeln und dabei finanziell nicht zu straucheln.

GR Reitbauer:

6 Jahre Vertragslaufzeit – am Ende nicht doch zu lang? – wir kennen aktuell bloß das Konzept fürs heurige Jahr.

GR Mag. Widmann:

erscheint die Fördersumme von € 21.000,-- zu hoch, er stellt daher folgenden

Gegenantrag:

Gesamtfördersumme auf € 10.000,-- begrenzen – anstelle von € 21.000,--.

GR Atteneder:

hat Probleme mit dem langen Förderzeitraum von 6 Jahren. Dieser steht im Gegensatz zur vereinbarten Regelung, nur noch Projekte zu fördern. Er stellt daher folgenden

Gegenantrag:

Förderungszeitraum vorerst 3 Jahre (d.h. bis 31.12.2018) und dann jeweils jährliche

Verlängerungsmöglichkeit bis zum Erreichen des 6-jährigen Förderzeitraums.

Vbgm. Paruta-Teufel unterbricht die Sitzung für Fraktionsgespräche um 20:30 Uhr für 15 Minuten.

Abstimmungen: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

1. Gegenantrag von GR Mag. Widmann:

Pro: 3 (WIFF-Fraktion)

Gegenantrag abgelehnt.

2. Gegenantrag von GR Attender:

Pro: 11 (SPÖ-Fraktion ohne Vbgm. Affenzeller, GRÜNE-Fraktion)

Gegenantrag abgelehnt.

3. Antrag des Stadtrates:

Pro: 23 (ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Vbgm. Affenzeller)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Für die nächste Sitzung des Gemeinderates wird eine Projektpräsentation durch den Messerverein angepeilt.

Grundstück Nr. 2452/10 an der Rosenbergerstraße; Fristverlängerung für den Baubeginn

67

Vbgm. Paruta-Teufel:

Lehenbauers haben im August 2013 das Grundstück 2452/10 von Haunschmied gekauft. Lt. Baulandsicherungsvertrag müssten innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau begonnen werden. Lehenbauer ersucht aus persönlichen Gründen um Fristerstreckung um 10 Jahre analog zur Regelung bei Haunschmied über 3 Bauparzellen (siehe TOP 271 vom 25.6.2012), d.h. bis zum Jahr 2026. Die

Infrastrukturbeiträge für alle Parzellen sind bereits bezahlt.

Antrag des Stadtrates:

Erstrecken der Frist für den Baubeginn um weitere 10 Jahre - d.h. bis 2026 – wie von Lehenbauer beantragt und w.o. dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Umlegung B 38 Freistadt West; Begleitvereinbarungen zu den Grundtransaktionen – punktuelle Ergänzung des GR-Beschlusses vom 16.3.2015 in Sachen Entschädigungsleistungen

68

Vbgm. Paruta-Teufel:

verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 16.3.2015, TOP 591 im Zusammenhang mit der Errichtung eines Erdwalls als Lärmschutzeinrichtung entlang der B 38 gegenüber der Liegenschaft Traxler.

Antrag des Stadtrates:

Weitere Entschädigungsleistung an Familie Traxler in Höhe von € 8.000,--

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Wasserversorgung Anschluss Grub BA 17

- a) Kooperationsvertrag mit Marktgemeinde Lasberg
- b) Planung- und Bauleitung; Auftragsvergabe
- c) Bauauftrag (aus dem Ausschuss IX)

69

StR Koller:

stellt die Systematik und die Ziele des Projektes kurz vor:

Herstellung einer Wasserversorgung auf Lasberger Gemeindegebiet für die Liegenschaften von der sog. „Tscholl-Siedlung“ bis inkl. Siedlung Grub (insgesamt 42 Objekte), wobei im Kontext auch die dortige Wassergenossenschaft von Freistadt übernommen werden soll (analog zu den bisherigen WG-Übernahmen Manzenreith und Walchshof / Manzenreith). Die Beschlussfassung über den Übernahmevertrag wird für die nächste GR-Sitzung angepeilt.

Bauträger ist die Stadtgemeinde Freistadt, die Marktgemeinde Lasberg organisiert über die Anschlussinteressenten zu 100 % die Finanzierung und übernimmt letztendlich die Ausfallhaftung für die einzelnen Interessenbeiträge.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Übernahme der WG Grub gelten für das gesamte Versorgungsgebiet die Regeln gleich wie für die Bürger Freistadts in Form von Wasserleitungs- und Wassergebührenordnungen.

Die Gemeinden Freistadt und Lasberg schließen einen privatrechtlichen Vertrag ab. Freistadt tritt in dem Fall auf Lasberger Hoheitsgebiet als privater Wasserversorger auf. Die Wasserlieferung per anno wird limitiert mit 9000 m³. Damit soll geregelt werden, dass ohne Einbindung Freistadts keine unüberschaubare Expansion des Versorgungsgebietes stattfinden kann.

Anträge des Stadtrates –a) und b) und Antrag des Ausschusses IX – c):

- a) Abschluss des Kooperationsvertrages mit der Marktgemeinde Lasberg
- b) Auftragsvergabe in Höhe von netto € 20.700,-- an das Büro Thürriedl & Mayr für Einreichprojekt, Planung und Bauleitung. Finanzierung durch die fürs Gesamtprojekt zu erwartenden Förderungen.
- c) Auftragsvergabe in Höhe von pauschal netto rd. € 35.100,-- an Fa. Held & Franke für den 1. Leitungsabschnitt (440 lfm in der Rohtrasse des Radweges Richtung Lasberg)

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Subventionen (auch aus dem Ausschuss I)

70

Vbgm. Paruta-Teufer:

Antrag des Stadtrates und des Ausschusses I:

Gewähren folgender Subventionen:

- € 5.000,-- für ASVÖ Mühlviertel 8000er

- € 15.000,-- für PRO Freistadt für die Auftragsvergabe an die Firma CIMA Austria Beratung + Management GmbH, Ried

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Asylwerberunterkünfte in und um Freistadt

71

Vbgm. Paruta-Teufer:

berichtet über die aktuelle Lage und stellt die Frage, ob wir in Freistadt ein 3. Quartier (Jung-Haus) wollen oder nicht:

- 2 Grundversorgungsquartiere in Freistadt – Tanzwiese, Kaserne – mit einer Belegung von momentan 97 Asylwerbern
- Grünbach – Neumühle – 28 Plätze für Familien
- Waldburg – Schürz-Haus: insgesamt 50 Plätze; 30 für sog. UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und 20 für Familien
- für Freistadt in Diskussion steht ein zusätzliches Quartier im Haus Linzer Straße 50 (Jung) – 12 Plätze für Familien
- Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund rd. 9,5 %

Gleich vorweg:

Am Ende kommt kein Beschluss zustande – es gibt zwar einen Antrag, aber keine Mehrheit dafür. Im Detail stellt *Vbgm. Paruta-Teufer* folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat spricht sich gegen das beabsichtigte dritte Grundversorgungsquartier in Freistadt aus und verweist auf

- die aktuell bereits erfüllte hohe Quote von 1,29 %
- die daraus resultierende Spitzenposition im Bezirk und
- die Situation, dass allein im Bezirk noch 7 Gemeinden ohne Grundversorgungsplätze sind

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 15 (FPÖ-Fraktion, Vbgm. Affenzeller, Vbgm. Paruta-Teufer, STR Haunschied, Weininger Dietmar, Eder Reinhard, Eder Ulrich, Wendling, Würzl Alexander, Scharizer-Würl, Ziegler)

Contra und Stimmenthaltungen: 22
Antrag abgelehnt.

Die Diskussion mit mehr als 30 Wortmeldungen zeigt insgesamt ein relativ undeutliches Bild über individuelle Informationslagen, rechtliche Zusammenhänge, Kompetenztatbestände etc. und dreht sich im Wesentlichen um folgende Themenkomplexe:

- Differenzierung zwischen Asylwerbern in der sog. Grundversorgung und Asylberechtigten mit positivem Bescheid
- Dauer der Quartierverfügbarkeit in der Kaserne
- Art und Qualität der verschiedenen Quartiere
- Belastbarkeitsgrenzen der Stadt, auch angesichts der Nähe von Quartieren in den Gemeindegebieten Grünbach und Waldburg
- Quotenerfüllung (1,5 % der Gemeindebevölkerung)
- humanitäre Aspekte
- prinzipielle Erfolgschancen für ein allfälliges Gemeindeveto gegen ein Asylquartier

Zwischendurch unterbricht *Vbgm. Paruta-Teufer* die Sitzung um 22:00 Uhr für 30 Minuten – Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates an der Gedenkveranstaltung „30 Jahre Tschernobyl“ im großen Saal des Salzhofes im Erdgeschoss.

**Resolution – Kein Durchgriffsrecht für Bundesregierung,
wenn 1,5 Prozent „Flüchtlingsquote“ erfüllt ist**
(Antrag von GR Mag. Widmann Rainer gemäß
§ 46 Abs. 2 Oö. GemO)

72

GR Mag. Widmann:

Antrag:

Resolution:

Der Oö. Landtag, die Oö. Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, in Gemeinden mit 100%iger Quotenerfüllung keine weitere Zuweisung von Asylwerbern ohne Zustimmung der jeweiligen Gemeinde zu veranlassen.

Begründung:

Am 1.9.2015 wurde ein Antrag auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Parlament eingebracht. Genau einen Monat später ist die neue Rechtslage in Kraft getreten. Mit dem genannten Gesetz wurde eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geschaffen.

Die Gemeinden werden darin verpflichtet, im Bedarfsfall (der Bedarf wurde durch eine gesonderte Verordnung der Bundesregierung festgestellt, BGBl II Nr. 290/215) die erforderliche Anzahl von Plätzen bereitzuhalten, diese Zahl soll 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung betragen.

Das Durchgriffsrecht der Bundesregierung ermöglicht dem Bundesministerium für Inneres (BMI) die Nutzung oder den Umbau von Gebäuden, die im Eigentum des Bundes sind oder diesem zur Verfügung stehen (Miete, Pacht etc.) ohne vorheriges Verfahren mit Bescheid vorläufig anzuordnen, wenn "überwiegende Interessen der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes" dem nicht entgegenstehen.

In Freistadt wird derzeit ein Teil der Tilly – Kaserne zur Unterbringung von Asylwerbern genutzt. Der diesbezügliche Nutzungsvertrag

zwischen Volkshilfe und dem Bund endet im Herbst. Generell sollte künftig Kleinunterkünften - statt Großunterkünften mit den bekannten Problemen - Vorrang eingeräumt werden.

Freistadt erfüllt – im Gegensatz zu Bundesland und Bezirk - die „Flüchtlingsquote“ von 1,5 % der Wohnbevölkerung fast beinahe. Gemeinden, die ihrer menschenrechtlichen Verpflichtung zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (gemeinhin „Asylanten“ oder „Flüchtlinge“) nachkommen, sollen in diesem humanitären Engagement gestärkt werden. Einer möglichen Überforderung der Gemeindebürger/innen dieser Gemeinden durch weitere Zuweisungen soll im Sinne Aller entgegengewirkt werden.

Wir stehen zu unserer humanitären Verpflichtung, jenen, die Schutz und Hilfe nach der Genfer Konvention brauchen, Unterkunft und Heimat zu bieten. Wir sind aber überzeugt, dass zu große Einheiten sowohl den Gemeindebürgerinnen und -bürgern, als auch den Flüchtlingen mehr schaden als dienen.

Es darf daher nicht sein, dass die Bezirks- bzw. Landesquote auf dem Rücken einzelner Gemeinden erreicht werden soll, während viele andere Gemeinden hier säumig sind.

Ein ohnehin rechtsstaatlich bedenkliches „Durchgriffsrecht“ des Bundes ohne Einbindung betroffener Nachbarn und Gemeinden über die „1,5 Prozent Quote“ hinaus ist in jeder Hinsicht kontraproduktiv und abzulehnen.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 4 (WIFF-Fraktion, Mayr Friedrich)

Antrag abgelehnt.

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)

Rechnungsabschluss 2015 und Bericht über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.03.2016

73

Vbgm. Paruta-Teufer:
informiert mittels Power-Point im
notwendigen Detail:

Antrag des Ausschusses I:
Zustimmung zum vorliegenden
Rechnungsabschluss zum Finanzjahr 2015
gemäß § 92 Oö. Gemeindeordnung:

A) Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	17.427.690,30
Ausgaben	17.427.690,30
B) Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	5.182.047,91
Ausgaben	6.679.866,94
Abgang	- 1.497.819,03
C) Schuldenrechnung	
Stand zu Beginn des Jahres	11.838.473,22
Zugang	1.194.000,00
Abgang	1.043.072,05
Stand Ende	11.989.401,17
somit Vermehrung des Schuldenstandes um	150.927,95
D) Maastricht-Ergebnis	- 699.125,10

StR Elmecker:
ersucht alle Fraktionen, den Trend der Projekt-
förderung fortzusetzen

GR Widmann:
seine Fraktion hat den Voranschlag abgelehnt,
daher auch keine Zustimmung zum
Rechnungsabschluss

GR Atteneder:
bringt als Obmann des Prüfungsausschusses
den zu diesem TOP relevanten Bericht der
Sitzung des Prüfungsausschusses vom
10.03.2016 zur Kenntnis.

Rechnungsabschluss 2015:

Die Finanzabteilung legt unter anderem
folgende Unterlagen zum Rechnungsabschluss
2015 vor:

A) Ordentlicher Haushalt:	
Einnahmen	17.427.690,30
Ausgaben	17.427.690,30
Nachtragsvoranschlag:	
Einnahmen	16.675.700
Ausgaben	16.675.700
B) Außerordentlicher Haushalt:	
Einnahmen	5.182.047,91
Ausgaben	6.679.866,94
Abgang	- 1.497.819,03
Nachtragsvoranschlag:	
Einnahmen	4.029.300
Ausgaben	6.643.400
Abgang	- 2.614.100
C) Schuldenrechnung:	
Stand zu Beginn des Jahres	11.838.473,22
Zugang	1.194.000,00
Abgang	1.043.072,05
Stand Ende	11.989.401,17

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht und
die Erläuterungen dazu zur Kenntnis.

Aus den Reihen der PA-Mitglieder wird der
Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 nach
Prüfung im Sinne der §§ 91 Abs. 3 bzw. 73
Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zu
genehmigen, gestellt.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der
Hand)

**Antrag des Ausschusses I – Rechnungsab-
schluss 2015:**

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

**Der Bericht des Prüfungsausschusses wird
einstimmig zur Kenntnis genommen.**

Voranschlag 2016; Bericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt**74***Vbgm. Affenzeller:*

verweist auf den Prüfbericht der
Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom
1.3.2016, GZ: BHFR-2013-20972/5-Ro und
stellt diesen in folgenden Punkten
auszugsweise dar:

- Ordentlicher Haushalt – Entwicklung 2015 bis 2016
- Ausblick auf die nächsten Jahre
- Investitionen
- Instandhaltungsmaßnahmen
- Freiwillige Ausgaben
- Rücklagen
- Beteiligungen
- Fremdfinanzierungen
- Leasing

- Personalausgaben
- Gebührenhaushalte
- Feuerwehrwesen
- Außerordentlicher Haushalt – Aufstellung aller Vorhaben
- Maastricht-Ergebnis
- Mittelfristiger Finanzplan
- Dienstpostenplan
- Schlussbemerkungen

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des oa. Prüfberichtes gem. § 99 Oö. GemO 1990

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

**Straßen-/Wegebauprogramm 2016-2020;
Umlegung B 38 Freistadt West – Finanzierungsplan**
75*Vbgm. Affenzeller:*

stellt den Finanzierungsplan wie folgt dar:

- vorauss. Gesamtkosten € 1,53 Mio
- Bankdarlehen € 780.000,--
- BZ-Mittel von insgesamt € 750.000,--;
€ 150.000,-- jeweils von 2016 bis 2020

Antrag des Ausschusses I:

**Zustimmung zum vorliegenden und
vorgetragenen Finanzierungsplan**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

ARGE Marianumsportplatz; Förderung**76**

GR Atteneder erklärt sich als Obmann der
ASKÖ als befangen. Er nimmt weder an der
Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Vbgm. Affenzeller:

Der Beschluss über die Förderung in Höhe von
€ 22.500,-- erfolgte in der GR-Sitzung am

29.6.2015. Nun ist zu entscheiden, wann
diese fließen soll.

Antrag des Ausschusses I:

Auszahlung der Förderung mit 30.6.2016.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Landesdarlehen – Änderung der Rückzahlungskonditionen

77

Vbgm. Affenzeller:

verweist auf die Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16.2.2016, GZ: IKD-2013-223458/95-Sec über den Beschluss des Oö. Landtages vom 14.12.2015 mit dem der zins- und tilgungsfrei Zeitraum bis zum 31.12.2021 verlängert wird.
Lt. Rechnungsabschluss 2015: € 536.753,50

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme der geänderten Rückzahlungskonditionen wie oben beschrieben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Generalsanierung NMS; Gastschulbeiträge für sprengelfremde Schulbesuche; Vereinbarung mit Schüler-Herkunftsgemeinden

78

Vbgm. Affenzeller:

Grundlage für derartige Vereinbarungen ist ein Schreiben des Landes, Abteilung Gemeinden vom 18.7.2005.
Der Finanzierungsanteil Freistadts liegt bei rd. € 2,2 Mio. Durch die Umlegung dieser Kosten anhand der Schülerkopfquote auf die Schüler-Herkunftsgemeinden ist es möglich, einen Teil des Gemeindeanteils zu finanzieren. Die Vorschreibung erfolgt zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand. Die ersten Vereinbarungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 29.6.2015

beschlossen, heute stehen die Nachbargemeinden Bad Zell, Schenkenfelden, Windhaag, Lasberg und Pregarten zur Diskussion.

Antrag des Ausschusses I:

Abschluss der Vereinbarungen mit den Schüler-Herkunftsgemeinden Bad Zell, Schenkenfelden, Windhaag, Lasberg und Pregarten.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatte: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Bebauungsplan BS 2 Berufsschule Molkerei; neuerliche Beschlussfassung nach Durchführung der öffentlichen Kundmachung gem. € 33(3) OÖ ROG 1994

79

StR Haunschmied:

erinnert an die Sitzung des Gemeinderates vom 1.2.2016 über die Neuerstellung des Bebauungsplanes. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens stellte sich heraus, dass die Kundmachung der öffentlichen Auflage nach § 33(3) Oö ROG 1994 nicht durchgeführt wurde. Die öffentliche Auflage wurde nachgeholt, der Plan ist neuerlich zu beschließen. Anregungen wurden nicht vorgebracht, daher

auch keine Änderungen zum schon beschlossenen Plan.

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss des vorliegenden Bebauungsplanes in der Fassung GZ: fr_15_11_02 von DI Max Mandl

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IV (Soziales, Wohnungen, Senioren,
Gesundheit, Integration, Flüchtlingsarbeit)
(Berichterstatterin: Stadträtin Martina Miesenberger)

Essen auf Rädern; Preisanpassung per 1. Juni 2016

80

StR Miesenberger:

Ausgangsbasis für die Anpassung ist eine Preiserhöhung durch den SHV um € 0,55.

Folgende Tarife wären zu erhöhen:

Tarif 1 von € 5,70 auf € 6,10

Tarif 2 von € 6,65 auf € 7,25

Tarif 3 von € 7,60 auf € 8,30

Antrag des Ausschusses IV:

Anpassen der Preise per 1. Juni 2016 wie vorgetragen.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
(Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Antrag der Marktgemeinde Rainbach i.M. auf Änderung bzw. Neufestsetzung des Schulsprengels der Volksschule Rainbach i.M. mit der Konsequenz, dass man dadurch den Schulsprengel der VS Freistadt reduzieren würde; Stellungnahme

81

Vbgm. Paruta-Teufer:

Die Marktgemeinde Rainbach i.M. beantragt, die Ortschaft Vierzehn vom Sprengel der Volksschule Freistadt herauszulösen und dem Sprengel der Volksschule Rainbach i.M. zuzuordnen.

Gemäß § 40 in Verbindung mit § 6 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 i.d.g.F. ist die Stadtgemeinde Freistadt aufgerufen, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Auch die Leitung der Volksschule lehnt klarerweise eine Änderung des Schulsprengels ab. Argumente, die gegen eine Änderung des Schulsprengels sprechen:

- die Volksschulen in Freistadt sind hervorragend ausgestattet,
- die Volksschulen in Freistadt führen das Angebot einer Ganztagesbetreuung die ganze Woche hindurch,
- es gibt das Angebot von Integrationsklassen, auch das Angebot einer Vorschulklasse,

- die Volksschulen in Freistadt haben ausreichend Kapazitäten,
- die Busverbindung in die Bezirkshauptstadt Freistadt ist hervorragend,
- die betroffenen Liegenschaften der Ortschaft Vierzehn haben in vielen Belangen eine ausgeprägte Affinität zu Freistadt als regionales Zentrum – konsequenterweise sollte sich das auch im System der Schulsprengel widerspiegeln,
- Eltern aus dem Sprengel Rainbach suchen auch aus anderen Gründen auf Umschulung ihrer Kinder an, z.B. Ganztageschule

Antrag des Ausschusses VI:

Ablehnen der beantragten Änderung des Schulsprengels aus genannten Gründen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pfarrcaritas-Kindergärten: Ginzkeystraße, Sonnenhaus, Bahnhofstraße und Dechanthofplatz – Abgangsdeckungen 2015

82

Vbgm. Paruta-Teufer:

Folgende Abgänge in folgenden Kindergärten stehen zur Diskussion:

€ 180.745,89 für Bahnhofstraße / Dechanthofplatz

€ 118.724,84 für Ginzkeystraße

€ 95.908,99 für Sonnenhaus

Antrag des Ausschusses VI:

Abdecken der angeführten Abgänge für 2015

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Schülerausspeisung; Tarifierung für Kindergärten

83

Vbgm. Paruta-Teufer:

Der Voranschlagserlass des Landes OÖ. vom 13.11.2015 sieht einen Betrag von jedenfalls € 2,50 vor. Der aktuelle Tarif steht bei € 2,20.

Antrag des Ausschusses VI:

Anhebung des Tarifes für Kindergartenkinder von € 2,20 auf € 2,50 ab dem Kindergartenjahr 2016/17.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Schülerbetreuung Ganztagschulen (getrennte und verschränkte Form) ; Indexanpassung der Tarife ab dem Schuljahr 2016/17

84

Vbgm. Paruta-Teufer:

Indexanpassung Basis VPI 2010 von 0,9%

Mindesteinkommen Alt: € 1.385,00

Mindesteinkommen Neu: € 1.397,47

Mindestbetrag Alt: € 18,05

Mindestbetrag Neu: € 18,21

Maximalbetrag Alt: € 118,00

Maximalbetrag Neu: € 119,06

Betreuung beim Mittagessen in verschränkter Form: € 18,20 (Alt: € 16,80)

Getrennte Form (Nachmittagsbetreuung):

5 Tage: min. € 45,20 max. € 119,00

4 Tage: min. € 36,16 max. € 95,20

3 Tage: min. € 27,12 max. € 71,40

2 Tage: min. € 18,08 max. € 47,60

1 Tage: min. € 9,04 max. € 23,80

Verschränkte Form (Momo, für die Betreuungszeit nach 15:25 Uhr):

5 Tage: min. € 27,12 max. € 71,40

4 Tage: min. € 21,70 max. € 57,12

3 Tage: min. € 16,27 max. € 42,84

2 Tage: min. € 10,85 max. € 28,56

1 Tage: min. € 5,42 max. € 14,28

Antrag des Ausschusses VI:

Festsetzen der Tarife ab dem Schuljahr 2016/17 wie oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)

LKW Fahrverbotes über 7,5 t ausgenommen Ziel- und Quellverkehr für die B 125 und die B 38 im Stadtgebiet von Freistadt und eventuell darüber hinaus; Antrag an die Bezirkshauptmann- schaft Freistadt

85

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

Ersuchen an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, ein LKW Fahrverbot über 7,5 t ausgenommen Ziel- und Quellverkehr für die B 125

und die B 38 im Stadtgebiet von Freistadt zu verordnen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung,
Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Thomas Koller)

Wirtschaftsförderungen im Finanzjahr 2015; Bericht

86

StR Koller:

Informiert über die Förderungen im Jahr 2015 im Gesamtbetrag von € 20.373,83; es handelt sich dabei um 50 % der Kommunalsteuer für

neue Bedienstete von insgesamt 19 Unternehmen.

Der Bericht wird **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Wasserver- und Abwasserentsorgung; Konsulentenvertrag für Beratungsleistungen

87

StR Koller:

Der Vertrag regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit mit der Firma Thürriedl & Mayr u.a. im Bereich

- der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung inkl. Hausanschlüsse,
- wasserwirtschaftliche Angelegenheiten (z.B. Grundwasser, Quellschutz),
- hydraulische Angelegenheiten (z.B. Flussbau und Hochwasser, sowie Hochwasserschutz)

Die Form der Beratung wird im Einzelfall entschieden – im Vertrag wird der Rahmen festgelegt. Auf die Stundensätze wird ein Nachlass von 10 % vereinbart.

Antrag des Ausschusses IX: **Abschluss des Konsulentenvertrages mit Thürriedl & Mayr**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Bereich Kalvarienberg und Kalchgruberstraße; Auftragsvergaben

88

StR Koller:

Antrag des Ausschusses IX:

1. Auftragsvergabe der Planungsleistungen in der Gesamthöhe von netto € 69.928,62 – für die Bauausführungsphase € 33.535,52 und für die Bauleitung € 36.393,10 - an das Büro Thürriedl & Mayr, Freistadt und

2. Auftragsvergabe an die Fa. Zaussinger, Wartberg mit netto € 16.795,60 für die Leitungsüberprüfung

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Abwasserentsorgungsanlage; Überprüfung der Zone 2; Auftragsvergabe

89

StR Koller:

Angebotseröffnung fand am 15.4.2016 statt.
5 Angebote zur Überprüfung der Zone 2 wurden abgegeben.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an die Fa. Zaussinger, Wartberger mit einer Netto-Auftragssumme von € 85.941,50

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Badeanlage; a) Tarifordnung – Preisanpassung b) Aktualisieren der Bade- und Saunaordnung

90

StR Koller:

ad a) Tarifordnung – Preisanpassung:

1. Freibad:

Letzte Preisanpassung mit VPI September 2013 und Erhöhung Mehrwertsteuer von 10 auf 13 %. Erhöhung der Tarife erfolgt um ca. 5 % inkl. Rundung auf 10 Cent.

Erwachsene:

Einzelkarte bis 2 Std.: 2,30

Einzelkarte: 3,60

Zehnerblock (11 Eintritte) bis 2 Std.: 23,00

Zehnerblock (11 Eintritte): 36,00

Saisonkarte: 61,00

Kinder von 6-15 Jahren (ausgenommen Schwimmkurse):

Einzelkarte bis 2 Std.: 1,30

Einzelkarte: 1,70

Zehnerblock (11 Eintritte) bis 2 Std.: 13,00

Zehnerblock (11 Eintritte): 17,00

Saisonkarte: 31,00

Familienkarte (ab 2 Personen):

je Erwachsenem bis 2 Std.: 1,90

je Erwachsenem: 2,90

je Kind bis 2 Std.: 1,20

je Kind: 1,50

Saisonkarte: 85,00

Begünstigte Personen:

Einzelkarte bis 2 Std.: 1,90

Einzelkarte: 2,50

Zehnerblock (11 Eintritte) bis 2 Std.: 19,00

Zehnerblock (11 Eintritte): 25,00

Saisonkarte: 40,00

Schüler im Rahmen des Unterrichtes sowie Kinderschwimmkursteilnehmer (ohne Elternbegleitung): 1,60

2. Sauna:

Einführung einer 25-Punkte Karte:

Normalpreis: 200,00

Begünstigter Tarif: 175,00

Antrag des Ausschusses IX:

1. Anpassen der Tarifordnung fürs Freibad ab der Sommersaison 2016 wie vorgetragen und

2. Einführung einer 25-Punkte-Karte für die Sauna wie oben angeführt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

ad b) Aktualisieren der Bade- und
Saunaordnung:

BADEORDNUNG der Badeanlage Freistadt

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanstalt**1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste**

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch

das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche

Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 6 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und

- (2) anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (3) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benutzt werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die

Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (7) Das Mitnehmen von Tieren ist verboten, freie Ausspucken ist zu unterlassen.
- (8) Das Betreten der Schwimmhalle ist mit Straßenbekleidung nicht gestattet

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Wasserrutschen, Nichtschwimmerbereich).
- (4) Das Ballspielen ist nur im Rahmen des Schwimmunterrichtes erlaubt.
- (5) Die Benützung von Flossen ist nur im Rahmen des Schwimmunterrichtes oder in der dafür abgesperrten Bahn erlaubt.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

2.8. Benützung von Becken, Geräten etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.11 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Speisen dürfen im Hallenbad nur im Badegastrum (1. Stock) eingenommen werden.
- (2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

2.13. Badebekleidung

Bezüglich der Badebekleidung ist auf die anderen Badegäste bzw. auf die Anordnungen des Badeaufsichtspersonals Rücksicht zu nehmen.

Die Becken dürfen aus technischen Gründen (Filterverstopfung ...) nur in Badebekleidung (einteiliger Badeanzug, Bikini, Badehose, Burkini und dgl.) aus den erlaubten Stoffen (Vorrangig Synthetik oder als Badebekleidung klassifiziertes Material) betreten werden.

2.14. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- (3) Das Fotografieren anderer Badegäste oder des Personals ohne deren Einwilligung ist untersagt.

SAUNAORDNUNG:

Unsere Saunaanlage will Ihnen Erholung und Gesundheit bieten. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften für die Sicherheit, die Hygiene und

vor allem für das Wohlbefinden der Saunagäste unbedingt erforderlich ist.

Durch das Lösen der Eintrittskarte schließen Sie mit dem Saunabetreiber einen Saunabesuchsvertrag ab und anerkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Saunaordnung als Vertragsinhalt.

1. Saunagäste

Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautkrankheiten oder ansteckenden Krankheiten (z.B. Grippe), Epileptiker sowie Personen, denen vom Aufsichtspersonal ein Benützungsverbot erteilt worden ist, dürfen die Saunaanlage nicht benutzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren, ob die Saunabenutzung zulässig ist.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.

2. Saunazeit

Bitte beachten Sie die angegebenen Saunazeiten.

3. Eintrittskarten

Für die Benützung der Sauna ist eine gültige Eintrittskarte erforderlich. Es gelten die jeweils bekannt gegebenen Eintrittspreise. Das Personal ist berechtigt das Vorweisen der Eintrittskarte zu verlangen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Die Weitergabe von gelösten Eintrittskarten an andere Personen ist nicht zulässig.

4. Wertsachen, Verlust von Gegenständen

Wertsachen und größere Geldbeträge sind an der Kasse abzugeben. Für sonstige in das Saunagelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

5. Verhalten in der Saunaanlage

Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu unterlassen. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Schadensbehebung bzw. der Beseitigung der Verunreinigung sind zu ersetzen. Falls eine Beschädigung oder eine Verunreinigung – wenn auch unabsichtlich – verursacht wurde, teilen Sie dies bitte dem Personal mit.

Die Gäste sind in der gesamten Saunaanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden, im Barfußbereich sollen Sauna- oder Badeschlapfen getragen werden.

Im Interesse der Mitbenutzer ist jedes Verhalten zu unterlassen, welches die Erholung, die Sicherheit oder die Hygiene beeinträchtigt, insbesondere

- Ruhestörung wie Lärmen, Singen, Pfeifen, usw.
- Rauchen in Räumen in denen Rauchverbot herrscht.

Speisen und Getränke dürfen nur im Buffet sowie in dafür vorgesehenen Räumen eingenommen werden. Bitte verwenden Sie keine Glasflaschen. Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Im gegenseitigen Interesse bitten wir Liegen und Stühle nicht zu reservieren.

6. Richtlinien für die Saunabenützung

Benützen Sie bitte vor dem ersten Saunagang zur Körperreinigung die Brauseanlagen und betreten Sie die Saunakammer nur abgetrocknet. Verwenden Sie in der Sauna stets als Unterlage ein ausreichend großes und trockenes Sitz- bzw. Liegetuch, aus hygienischen Gründen darf keine Badekleidung getragen werden.

Aufgüsse erfolgen nur zu den vorgegebenen Zeiten bzw. werden vom Personal oder von dazu befugten Personen vorgenommen. Während des Aufgusses bitten wir um Ruhe. Die Sauna ist ein Wechselbad. Benützen Sie daher nach der Saunakammer die vorhandenen

Abkühleinrichtungen. Vor dem Aufsuchen des Tauchbeckens ist aus hygienischen Gründen gründliches Duschen notwendig.

Beachten Sie die Anleitungstafeln bzw. Verhaltenshinweise.

7. Aufsichtspersonal

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Aufsichtspersonal zur Einhaltung behördlicher Vorschriften und im Interesse von Sicherheit, Hygiene und Wohlbefinden der Gäste bzw. zur Abwehr von Schäden Maßnahmen zu treffen

hat. Anordnungen des Aufsichtspersonals ist daher jedenfalls Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Badeordnung Abmahnungen auszusprechen bzw. Saunaverbote zu erteilen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr.

Antrag des Ausschusses IX:
Aktualisieren der Bade- und Saunaordnung wie vorgetragen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Ohne Vorberatung

Bebauungsplan Nr. 39 Galgenbühel und Nr. 57 Galgenbühel 2; Aufhebung - Einleitung des Raumordnungsverfahrens

91

STR Haunschmied:

Der von der geplanten Aufhebung betroffene Planungsraum betrifft den gesamten Bebauungsplan Nr.39 (aus 1981) inkl. der Änderung Nr.1 (aus 1998) und den Bebauungsplan Nr. 57 (aus 1993). Der Planungsraum umfasst überwiegend Kleinhausbauten, ergänzend aber auch das Ärztezentrum und das Möbelhaus Manzenreiter. Die Erschließung des gesamten Bereiches wurde bereits umgesetzt. Tatsächliche Bebauung und Bebauungsplan stimmen nicht überein und differieren zum Teil gravierend, daher ist

vorgesehen, im Sinne einer Rechtsbereinigung, die veralteten Bebauungspläne zur Gänze aufzulassen.

Antrag:
Einleitung des Raumordnungsverfahrens zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 39 und 57.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatte: Obmann GR Reinhard Atteneder)

Bericht über die 2. und 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.03.2016

92

GR Atteneder:

berichtet über die 2. und 3. Sitzung des Prüfungsausschusses.

2. Sitzung:

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Reinhard Atteneder eröffnet.

1. Gebarungsprüfung 1. Quartal:

Der Gesamt-Soll-Bestand beträgt zum 10.03.2016 € 253.605,82 und der Ist-Bestand inkl. 2015 € -1.056.117,51. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Einsatz Bauhofarbeiter und Geräte für Vereine im Jahr 2015:

Dieser TOP wird wegen Ergänzungen auf die nächste Sitzung verschoben.

3. Themenauswahl:

Der Obmann informiert die PA-Mitglieder, dass Tagesordnungspunkte spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin bei ihm einlangen sollten.

Die Prüfungsausschussmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

4. Ausgaben Oktober 2015 Einweisung Martin Reindl:

Martin Reindl erklärt die wesentlichen Inhalte der Einnahmen- und Ausgabenbelege. Weiters erklärt er ab wann Preisanfragen und Ausschreibungen gemacht werden müssen und welche Organe dann die Entscheidungen treffen.

Zu den Ausgaben Oktober 2015 – aus dieser Aufstellung werden 2 Belege herausgesucht: 11409 Zum Ludwig Gastronomiebedarf GmbH. Ehreineinladungen Mühlviertler Wies'n € 2.000,00

12154 Marianum Freistadt – Schulgeld für 4 Kinder Schuljahr 2015/2016 € 1.660,00

Der Prüfungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

5. Ankauf Grund Reischekstraße:

Im Intranet wurden die Unterlagen über diesen Grundkauf bereitgestellt.

Der Prüfungsausschuss nimmt diesen TOP einstimmig zur Kenntnis.

6. Allfälliges:

Keine Wortmeldungen

Der Prüfbericht wird gemäß § 91 Oö. GemO **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

3. Sitzung:

Die Sitzung wird um 20:00 Uhr durch den Obmann Reinhard Atteneder eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

1. Rechnungsabschluss 2015 – siehe TOP 73

2. Schuldenstand 2015 gegenüber 2014 je Einwohner:

Schulden pro Person Ende 2014 € 1.587,35

Schulden pro Person Ende 2014 € 1.607,59

Der Ausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

3. Schuldenstand 2015 gegenüber 2014 inklusive FKG:

Schulden pro Person Ende 2014 € 1.678,91

Schulden pro Person Ende 2015 € 1.692,05

Der Ausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

4. Allfälliges:

Keine Wortmeldungen

Der Prüfbericht wird gemäß § 91 Oö. GemO **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Antrag von GR Mag. Widmann Rainer gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO:

Liveübertragungen Gemeinderatssitzungen – Resolution der Stadtgemeinde Freistadt an das Land, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit in der Oö. Gemeindeordnung und den Stadtrechten ehestmöglich sicherzustellen

93

GR Mag. Widmann:

Antrag:

Die Stadtgemeinde Freistadt fordert den Oö. Landtag als Landesgesetzgeber auf, in der Oö. Gemeindeordnung und den Stadtrechten eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach das Veröffentlichen von Gemeinderatssitzungen in Bild und Ton per Internet sowohl als Live-Streaming als auch als Download den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerecht werdend ermöglicht wird.

Desgleichen sollen auch für das Veröffentlichen von Gemeinderatsprotokollen im Internet die Voraussetzungen sichergestellt werden.

Begründung:

Durch diese Maßnahme soll die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Live-Streamings von Gemeinderatssitzungen und die Veröffent-

lichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet abgesichert werden.

Schon jetzt wird dieses Bürgerservice von einigen Gemeinden angeboten. Auch Freistadt hat sich nach Übereinkunft aller Fraktionen auf diesen Weg für mehr Transparenz, Öffentlichkeit und Bürgernähe entschieden. Nach den positiv abgeschlossenen Vorarbeiten wird ab der Gemeinderatssitzung vom 25.4.2016 auch die Stadtgemeinde Freistadt ihre Gemeinderatssitzungen live übertragen. Neben einer qualitativ ansprechenden und trotzdem sparsamen Umsetzung gilt es nunmehr auch die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu zu schaffen bzw. zu verbessern, um so bisherige rechtliche Unschärfen zu beseitigen.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag abgelehnt.

Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Freistadt, 23.05.2016

.....
(Vizebürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 27.06.2016 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 5. Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2016 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 27.06.2016

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Vizebürgermeisterin)